

## Übersicht über die Selbstbehalte/notwendige Eigenbedarfe ab 1. Januar 2015

### 1. Selbstbehalte des Pflichtigen

Personengruppe	gegenüber	Selbstbehalt/ Eigenbedarf
Eltern	unverheirateten minderj. oder diesen gleichgestellten (privilegierten) volljährigen Kindern	Notwendiger Selbstbehalt, <b>1080,- Euro für erwerbstätige Pflichtige</b> <b>880,- Euro für nicht erwerbstätige Pflichtige</b> , enthält Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 380 Euro
Eltern	nicht privilegierten volljährigen Kindern	Angemessener Selbstbehalt, <b>1300,- Euro</b> , enthält Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 480 Euro
	nicht privilegierten volljährigen Kindern, nach Aufbau einer selbständigen Lebensstellung durch Erwerbstätigkeit (siehe Ziffer II.2.6.4.2 der FA zu § 94 SGB XII, Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen)	Angemessener Selbstbehalt, <b>1800 Euro</b> , enthält Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 480 Euro, <b>zusätzlich bleibt die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens anrechnungsfrei</b>
Vater/Mutter eines nicht ehelichen Kindes	Elternteil, der das Kind betreut	Angemessener Selbstbehalt, <b>1200 Euro</b> , enthält die Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 430 Euro
Kinder	Eltern	<b>1800 Euro</b> , enthält Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 480 Euro, <b>zusätzlich bleibt die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens anrechnungsfrei</b>
Ehegatten getrennt oder geschieden	gegeneinander	<b>Regelmäßig eheangemessener Selbstbehalt, 1200 Euro</b>  <b>begrenzt nach unten (notw. Selbstbehalt)</b> <b>begrenzt nach oben (angem. Selbstbehalt)</b> enthält die Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 430 Euro  <b>es gilt der Halbteilungsgrundsatz <sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> siehe Leitlinien OLG-HH Tz. 15.2

## 2. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

<b>gegenüber</b>	<b>Bedarf</b>
nicht privilegierten volljährigen Kindern	Mindestens 1040 Euro
nicht privilegierten Kindern nach Aufbau einer selbständigen Lebensstellung durch Erwerbstätigkeit (siehe Ziffer II.2.6.4.2 der FA zu § 94 SGB XII, Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen)	1440,-- €
<b>Gegenüber Eltern</b>	<b>1440 Euro</b>
<b>dem nachrangig geschiedenen Ehegatten</b>	<b>960 Euro</b>

## 3. Bedarf des vom Pflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

<b>gegenüber</b>	<b>Bedarf</b>
dem nachrangig geschiedenen Ehegatten	1200 Euro
nicht privilegierte volljährige Kinder	1300 Euro
Eltern	1800 Euro